

**THE 100<sup>TH</sup> ANNIVERSARY OF AUSTRIA AND CZECHOSLOVAKIA**  
**SPECIAL ARTICLE BY PRESIDENT EMERITUS**  
**OF THE AUSTRIAN FEDERAL COUNCIL**  
**DER PRÄSIDENT IM DEMOKRATISCHEN VERFASSUNGSSTAAT**

Herbert Schambeck\*

***Abstract:** This article was created to the occasion of Czech presidential election in 2018. In light of the 100<sup>th</sup> anniversary of Austria and Czechoslovakia the article offers a comparison of Austrian and Czech presidential powers. With regard to common history of both countries it reflects the development from monarchy to a republican system in Austria. The role of president as a representative of statehood is treated with regard to major state functions: legislation, judiciary and administration.*

***Keywords:** Austrian Constitution, Czech Constitution, presidential powers*

Der Staat ist der dem Einzelnen und der Gesellschaft übergeordnete Herrschaftsverband, der Höchstfunktion erfüllt. Diese Höchstfunktion dient der Ordnungsbegründung, welche die Individualwünsche des Einzelnen, die Interessen der Gesellschaft und die Erfordernisse der Staatsordnung zu beachten hat.

Diese Erfordernisse der Staatsordnung sind auf das Staatsvolk, das Staatsgebiet sowie die Staatsgewalt bezogen, welche im positiven Recht höchsten Ranges, nämlich dem Verfassungsrecht festgehalten sind.

*Adolf Merkl*,<sup>1</sup> der Mitbegründer der Wiener Rechtstheoretischen Schule, hat das Verfassungsrecht als kodifizierte Politik bezeichnet; sie ist in der Verbundenheit von Geschichtsbewusstsein, Gegenwartsbezogenheit und Zukunftserwartung ordnungsbegründend.

Dieses Verfassungsrecht hat als normative Grundordnung des Staates mehreren Anforderungen nachzukommen sowie Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Sie hat vor allem die politischen Kräfte eines Staates zu repräsentieren und zur Begründung der Staatsgewalt zu integrieren, die in den drei Staatsfunktionen der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung im Stufenbau der Rechtsordnung das Verfassungsrecht zu konkretisieren hat.

Neben dieser Repräsentations-, Integrations- und Konkretisierungsfunktion wird in unserer Zeit insofern auch die Erfüllung einer Antwort- und mit ihr einer Sozialhilfefunktion verlangt, weil die Menschen vom Staat der Gegenwart mit der Herstellung und Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, den Primärfunktionen des Staates, auch im Rahmen des Möglichen die Hinführung zu kulturellem Fortschritt, wirtschaftlichem Wachstum und sozialer Sicherheit erwarten. Diese Aufgaben von Kultur-, Wirt-

---

\* Dr.jur.Dr.jur.h.c.mult., Dr.phil.h.c.,Dr. theol. h. c., Herbert Schambeck, emert. o. Univ. Prof. für öffentliches Recht, politische Wissenschaften und Rechtsphilosophie an der Universität Linz, Präsident des Bundesrates der Republik Österreich i.R., Wien, Österreich

<sup>1</sup> MERKL, A. Die Wandlungen des Rechtsstaatsgedankens, *Österreichisches Verwaltungsblatt*, 8. Jg., 1937, S. 174 ff., Neudruck in: Die Wiener rechtstheoretische Schule, Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdross, hrsg. von Hans R. Klecatsky, René Marcic (+), Herbert Schambeck, Band 2, Wien 2010, S. 1599 ff.

schafts- und Sozialstaat in Mehrzweckeverwendung soll die öffentliche Hand als demokratischer Rechtsstaat, also in verfassungskonkretisierender Gesetzesverbundenheit erfüllen.

## I.

Die Hauptverantwortung für die Ausübung dieser Mehrzweckeverwendung des Staates auf dem Weg der Verfassungskonkretisierung trifft jeweils den Spitzenrepräsentanten des Staates. Er bestimmt damit die Staatsform, ob der jeweilige Staat eine Monarchie oder Republik ist. In der Zeit der Monarchie, welche in ihrer absolutistischen Prägung vom Gottesgnadentum des Monarchen ausgegangen war, wurde der erste Repräsentant des Staates als Staatsoberhaupt<sup>2</sup> bezeichnet. Mit der Ausrufung der Republik wurde dieses Bild eines über dem Staat und seinem Volk gedachten Oberhauptes des Gemeinwesens von der Monarchie auf die Republik<sup>3</sup> übertragen, wobei diese Form der Repräsentation des Staates in jeder Republik eine Unterschiedlichkeit an Sinnggebung, staatsrechtliche Verankerung, Entwicklung und Bedeutung erlangt hat. In diesem Zusammenhang seien als motivierende Persönlichkeiten für die frühere tschechisch-slowakische und jetzige tschechische Republik *Tomáš Garrigue Masaryk* und *Edvard Beneš* als wegweisende Beispiele und für Österreich *Kaiser Franz Josef* und *Karl Renner* genannt.

*Kaiser Franz Josef* ist über seine Regierungszeit von 1848 bis 1916 hinaus staatsrechtlich insofern von besonderer Bedeutung, als auf ihn die sogenannte Dezemberverfassung 1867<sup>4</sup> zurückgeht, die in der Zeit der Monarchie ohne parlamentarische Willensbildung die Grundsätze der Verfassungsstaatlichkeit in einer Identität von Verfassung im formellen und materiellen Sinn<sup>5</sup> normierte und von der die Grundrechtsordnung des Staatsgrundgesetzes 1867, RGBl. Nr. 142, der Monarchie ergänzend zum Bundes-Verfassungsgesetz der Republik Österreich vom 10. November 1920 nach Art. 149 als Verfassungsgesetz auch in der Gegenwart gilt.<sup>6</sup>

## II.

Die Legitimation als Staatsspitze erfolgt in jedem demokratischen Verfassungsstaat nach dem politischen Bewusstsein und Ordnungsdenken in Höchstverantwortung für die Ausübung der Staatsgewalt. In der Tschechischen Republik wird der Präsident der Repu-

<sup>2</sup> Siehe KELSEN, H. *Allgemeine Staatslehre*. Berlin, 1925, S. 32 ff.

<sup>3</sup> Beachte Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 25, Berlin 1967, mit Beiträgen über Das Staatsoberhaupt der parlamentarischen Republik, von Otto Kiminich S. 84 ff. sowie Peter Pernthaler, S. 138 ff.

<sup>4</sup> Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141 über die Reichsvertretung, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142, über das Reichsgericht, RGBl. Nr. 143, über die richterliche Gewalt, RGBl. Nr. 144 und über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, RGBl. Nr. 145.

<sup>5</sup> Näher SCHAMBECK, H. *Der Verfassungsbegriff und die Dezentralverfassung 1867. Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik*. Festschrift Hermann Eichler, Wien-New York 1977, S. 549 ff.

<sup>6</sup> Siehe SCHAMBECK, H. *Über das Verständnis des Staates und Verfassungsrechtes in Österreich*, in derselbe, *Beiträge zum Verfassungs- und Europarecht*, hrsg. von Andreas Janko, Boguslaw Banaszak, Damiano Nocilla, Walter Schmitt Glaeser, Michael Tomášek, Wien 2014, S. 41 ff.

blik<sup>7</sup> als Staatsoberhaupt nach Art. 54(2) der Tschechischen Verfassung in Direktwahl gewählt; in Österreich wird der Bundespräsident vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach Art. 60(1) B-VG<sup>8</sup> gewählt. Auf diese Weise zeigt sich in Tschechien und in Österreich neben der Repräsentanz der Pluralität des Volkes in den allgemeinen Vertretungskörpern die Einheit des Volkes in der Person des Staatsoberhauptes institutionalisiert.

Der Präsident Tschechiens<sup>9</sup> ist gleich dem Bundespräsident Österreichs plebiszitär demokratisch legitimiert, womit sich jeweils eine Form der Gewaltenteilung zeigt. Für beide Präsidenten ist nur eine einmalige Wiederwahl in unmittelbar folgender Funktionsperiode zulässig.<sup>10</sup> Diese Funktionsperiode beträgt in Tschechien fünf Jahre und in Österreich sechs Jahre.

Beide Präsidenten stehen in Spitzenverantwortung für die Ausübung der Staatsgewalt in Bezug auf die drei Staatsfunktionen; so ernennt der Präsident Tschechiens nach Art. 62 der Tschechischen Verfassung den Ministerpräsidenten und weitere Regierungsmitglieder, beruft sie ab und nimmt ihre Demission entgegen, er beruft die Tagungen des Abgeordnetenhauses ein und kann dieses auflösen, ernennt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Richter des Verfassungsgerichtes sowie aus den Reihen der Richter den Vorsitzenden der Obersten Gerichtshofes und dessen Stellvertreter, den Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Kontrollbehörde sowie die Mitglieder des Bankrates der Tschechischen Nationalbank.

In Bezug auf die Rechtsprechung steht dem Präsident das Recht zur Erlassung und Milderung von Gericht verhängten Strafen sowie die Aufhebung von Schuldsprüchen zu.

Der Präsident der Tschechischen Republik hat nach Art. 64(1) der Tschechischen Verfassung das Recht, an den Sitzungen beider Parlamentskammern, ihrer Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen und über Ersuchen in diesen das Wort zu nehmen. Ein solches Teilnahmerecht steht dem Präsident nach Art. 64(2) auch als Recht zu, an den Regierungssitzungen teilzunehmen, von der Regierung und ihren Mitgliedern Berichterstattung zu verlangen sowie Fragen zu erörtern, die in ihre Kompetenz fallen.

In Österreich hat nach Art. 70(1) B-VG der Bundespräsident das Recht zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung, wozu kein Vorschlag erforderlich ist; die Entlassung einzelner Bundesregierungsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundeskanzlers.

Der Österreichische Bundespräsident hat kein Recht der Teilnahme und zur Rede im Parlament sowie in der Bundesregierung. Er hat nach Art. 86(1) B-VG das Recht zur Ernennung der Richter auf Antrag der Bundesregierung oder zur Ermächtigung des zuständigen Bundesministers, solche Ernennungen vorzunehmen. Dem Bundespräsidenten steht bezüglich des Verfassungsgerichtes nach Art. 147 B-VG das Recht zur Ernennung des

---

<sup>7</sup> Verfassung der Tschechischen Republik vom 16. Dezember 1992, Verfassungsgesetz Nr. 1/1993 Slg. in der Fassung der Verfassungsgesetze Nr. 347/1997 Slg., Nr. 300/2000 Slg., Nr. 395/2001 Slg., Nr. 448/2001 Slg., Nr. 515/2002 Slg., Nr. 319/2009 Slg. und Nr. 71/2012 Slg.

<sup>8</sup> Bundes-Verfassungsgesetz der Republik Österreich vom 10. November 1920 in der Fassung vom 7. Dezember 1929.

<sup>9</sup> Art. 54(2) Verfassung der Tschechischen Republik.

<sup>10</sup> Art. 57(2) der Tschechischen Verfassung; Art. 60(5) des B-VG Österreichs.

Präsidenten, des Vizepräsidenten, sechs weiterer Mitglieder und drei Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung sowie von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern auf Vorschlag des Nationalrates und von drei Mitgliedern und eines Ersatzmitglieds auf Vorschlag des Bundesrates zu.

An der Gesetzgebung wirkt der Bundespräsident nur durch seine Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens der Bundesgesetze nach Art. 47(1) B-VG mit.

Zu den Kompetenzen, die dem Bundespräsident allein zustehen, zählt auch nach Art. 80(1) der Oberbefehl über das Bundesheer und als Individualbefugnisse nach Art. 65(2) B-VG im Strafrecht das Recht zur Begnadigung und Abolition sowie der Milderung und Umwandlung gerichtlich verhängter Strafen.

Dem Staatspräsident Tschechiens steht nach Art. 63(1) der Tschechischen Verfassung das Recht zur Vertretung des Staates nach außen, der Oberbefehl über die Streitkräfte, die Ernennung der Richter und die Amnestiegewährung zu.

Auch in Österreich hat der Bundespräsident als Staatsoberhaupt Bezug auf die Ausübung der Staatsgewalt. Er ernennt nach Art. 70(1) B-VG den Bundeskanzler und auf seinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung. Im Falle der zeitweisen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers ein anderes Regierungsmitglied oder einen leitenden Beamten dieses Ressorts mit dessen Vertretung mit der Ausübung der Funktion.

### III.

In allen Zuständigkeiten der Staatsoberhäupter in den demokratischen Verfassungsstaaten Tschechiens und Österreichs zeigt sich neben der Repräsentanz des Volkes in seiner Pluralität, die sich in der Parteienvielfalt im Parlament dokumentiert, die Einheit des Volkes in der Person des Präsidenten, welcher die einheitliche Staatlichkeit verdeutlicht.

In dieser Ausübung der Funktionen als überparteiliches Staatsoberhaupt können sich die Präsidenten Tschechiens und Österreichs als Repräsentanten einheitlicher Staatlichkeit sowohl innerhalb des Staates als auch in seiner Vertretung nach außen erweisen. Sie können auf diese Weise zur Funktionstüchtigkeit des Staates beitragen. Sie sind zwar in ihrer Nominierung vom Parteienvertrauen abhängig, nach ihrer Wahl aber von den Parteien unabhängig. Als demokratisch legitimierte überparteiliche Autorität wird erwartet, dass sie Verständnis für die Entwicklungstendenzen des Volkes, der Demokratie und des Staates in ihrer Vielschichtigkeit sowie Vielgliedrigkeit haben; ihr Blick sollte immer auf das Gemeinwohl gerichtet sein und im Rahmen des Möglichen stets die Konstitutionalität mit der Legitimität und der Humanität verbinden.

Der demokratische Verfassungsstaat verlangt vom Staatsoberhaupt im Hinblick auf die übrigen Amtsträger ein sich ergänzendes und nicht konkurrierendes Amtsverständnis, das ein personifizierter Ausdruck der Verfassungsbeständigkeit ist sowie zur Kontinuität und Integration beiträgt, welche überall dort, wo es sich als notwendig erweist, neben dem Wissen über das normativ Vorgeschiedene auch das Gewissen um das ethisch Gebotene zum Tragen bringt.<sup>11</sup> Auf diese Weise kann die Amtsführung eines Staatsoberhaupt

<sup>11</sup> Näher SCHAMBECK, H. *Ethik und Staat. Schriften zum öffentlichen Recht*. Band 500, Berlin 1986, S. 146 ff.

tes seiner Funktion eine persönliche Note geben. In diesem Sinn erklärte Österreichs Bundespräsident Dr. Rudolf Kirchschläger, der 1967 bis 1970 als Gesandter Österreichs Vertreter in Prag war, dass es „nicht die Worte sind ... die zum Glauben an die Demokratie als bester aller Gesellschaftsformen hinführen, sondern einzig und allein das geschaute Beispiel“.<sup>12</sup> Die Persönlichkeit kann auf diese Weise die Funktion und ihre Ausübung ganz im Sinne des Wortes Person erleben lassen, welches auf das lateinische Wort *personare* zurückgeht, was hindurchtönen bedeutet. Möge es daher dem Staatsoberhaupt im demokratischen Verfassungsstaat möglich sein, die normierende Ordnung mit motivierender Menschlichkeit zu verbinden.

---

<sup>12</sup> Stenographisches Protokoll der 12. Bundesversammlung der Republik Österreich, 8. Juli 1980, S. 2.